

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 9

Ansbach, 04.03.2026

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Biogasanlage

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Biogasanlage: Günter Schmidt, Cadolzhofen 6, 91635 Windelsbach;

Standort: Flur-Nrn. 191 und 191/1, Gemarkung Cadolzhofen;

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage – Bauabschnitt I: Errichtung eines Satellitenstandorts (zwei BHKWs, Wärmepufferspeicher, Trafostation, Abfüllplatz)

1. Das Landratsamt Ansbach hat Herrn Günter Schmidt, Cadolzhofen 6, 91635 Windelsbach mit Bescheid vom 18.02.2026 (Az. 170-21/2025-25 SG 42 Mü) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage – Bauabschnitt I (Errichtung und Betrieb zweier BHKWs) am Standort Cadolzhofen (Flur-Nrn. 191 und 191/1, Gemarkung Cadolzhofen, Gemeinde Windelsbach) erteilt.
2. Der Bescheid wird hiermit, auf Antrag des Herrn Günter Schmidt, gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
3. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herrn Günter Schmidt, Cadolzhofen 6, 91635 Windelsbach wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung, nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt gemäß Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Flur-Nrn. 191 und 191/1 der Gemarkung Cadolzhofen gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Neu sind die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:

- BHKW 1: 2.539 kW_{eL} bzw. 5.813 kW_{FWL} im BHKW-Gebäude
- BHKW 2: 2.539 kW_{eL} bzw. 5.813 kW_{FWL} im BHKW-Gebäude
- Gesamtleistung: 5.078 kW_{eL} bzw. 11.626 kW_{FWL}

- Sonstiges: Wärmepufferspeicher (3.000 m³), Transformator, Abfüllplatz

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II. (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV. (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht:

Register 1:

- Antragsformular BImSchG vom 01.12.2025

Register 3:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Register 5:

- Luftreinhaltung
- Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 29.08.2025

Register 6:

- Lärm- und Erschütterungsschutz

Register 7:

- Anlagesicherheit

Register 14:

- Lage-, Einmess-, Abstandsflächenplan vom 14.11.2025
- Übersichtsplan vom 14.11.2025
- Ansichten, Grundriss vom 12.01.2026
- Antrag auf Baugenehmigung vom 01.12.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.12.2025
- Brandschutznachweis vom 17.12.2025 inkl. Brandschutzplan, Stand 12/2025

Register 16:

- Technisches Datenblatt BHKW mtu 20V4000 GS vom 24.02.2025 inkl. Datenblatt zum SCR-Katalysator SCR-TSP avus 2000e BG vom 07.04.2025

Register 7

- Angaben zur Anlagensicherheit
- Grenzwertliste für die Annahme mineralischer gefährlicher Abfälle
- Worst-case Betrachtung Beurteilung Störfallrelevanz bzgl. Umweltgefahren

Register 8

- Kurzbeschreibung des anfallenden Abfalls

Register 13

- Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der DEKRA Automobil GmbH vom 04.12.2024

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemeines, Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht, Arbeits- und Explosionsschutz, Überwachungsbedürftige Anlagen, Bay. Straßen- und Wegegesetz, Abwehrender Brandschutz.

V. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO) gem. § 13 BImSchG mit ein.

VI. Bedingungen

1. Die Genehmigung unter I. i. V. m. II dieses Bescheides wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien – Cadolzhofen“ der Gemeinde Windelsbach für den Anlagenstandort auf den Grundstücken Flur-Nrn. 191 und 191/1 der Gemarkung Cadolzhofen in Kraft getreten ist.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 31.03.2028 mit der Errichtung der Anlage (insbesondere BHKWs und Wärmepufferspeicher) begonnen wurde.
Die Frist kann aus wichtigem Grunde und auf schriftlichen Antrag verlängert werden, sofern der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingeht.

3. Sie erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VII. Zwangsgeldandrohung

Falls Herr Schmidt den Verpflichtungen aus IV. Nebenbestimmungen, Nr. 1.1 (Baubeginnsanzeige), Nr. 1.2 (Anzeige der Nutzungsaufnahme), Nr. 3.1.4.1 (Umsetzung CEF-Fläche) und Nr. 3.2.5 (Umsetzung Ausgleichsmaßnahmen) zuwiderhandelt bzw. innerhalb der darin gesetzten Frist nicht nachkommt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

1. Ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.1
2. Ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.2
3. Ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 3.1.4.1
4. Ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 3.2.5

Die Zwangsgelder werden jeweils mit dem erstmaligen Verstoß - bzw. bei Handlungspflichten - mit Ablauf der Fristen fällig.

4. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Der Bescheid kann in der Zeit vom **05.03.2026** bis einschließlich **18.03.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981 468-4206, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht angefordert werden.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 25.02.2026
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat